





4.

Das Individualrecht als Namenrecht.

Von J. Kohler.

§. 1.

Das Namenrecht kann nur als Zweig und Abtheilung des Individualrechts richtig erfaßt werden. Nicht der Name als solcher ist Gegenstand des Rechts: der Name ist Bezeichnung wie das Monogramm, wie das Pseudonym; aber Gegenstand des Rechts ist die eigene Person insofern, als die Person verlangen kann, daß Niemand sich irgend welcher Mittel bediene, um eine Verwechselung, eine Vermischung und Vermengung der Personen zu bewirken, so daß die eine Person für die andere, die Aeußerungen der einen Person für die Aeußerungen der anderen gelten. Ueber die Art dieses Rechts, über die Möglichkeit, daß das Ich als Subjekt zugleich die eigene Persönlichkeit als Objekt setze und daher ein Recht haben kann, dessen Gegenstand die eigene Persönlichkeit ist, habe ich an anderer Stelle gehandelt. Die Möglichkeit des Rechts ist mit der Möglichkeit der Selbstsetzung, des Selbstbewußtseins gegeben.[1]

Daraus geht hervor, daß die Anmaßung eines fremden Namens insoweit, als dadurch die individuelle Sonderheit gefährdet wird, als Rechtsangriff zu behandeln und mit einer actio zu verfolgen ist, welche mit der actio injuriarum die meiste Aehnlichkeit hat. Das

[1] Autorrecht S. 129 fg., Recht des Markenschutzes S. 1 fg. 5 fg. und Recht an Zeitungstiteln (in Geller's Zentralblatt für die juristische Praxis) Sep.-Abdr. S. 4 fg.

gilt natürlich zunächst vom wirklichen Namen, von der offiziellen Bezeichnung der Person. Es gilt vom wirklichen Namen in allen relevanten juristischen Lebensakten, es gilt vom wirklichen Namen insbesondere auch im literarischen Verkehr.[2])

Daher darf auch ein Verleger, welchem das Autorrecht für alle Auflagen abgetreten ist und welcher eine neue Auflage durch einen Anderen bearbeiten läßt, dieselbe zwar unter dem Namen des Autors publiziren, aber nicht, ohne zu erklären, daß die neue Auflage von einem Andern bearbeitet worden ist — mindestens nicht ohne Zustimmung des Autors; und auch wenn der Autor diese Zustimmung im Voraus gegeben hätte, dürfte es der Verleger nicht, wenn dem Autor die neue Auflage nicht konvenirte und er sie daher nicht unter seinem Namen in die Welt gehen lassen wollte. Darin zeigt sich auf's Klarste der Unterschied von Autor- und Individualrecht. Vgl. meine Abhandlung in Busch's Archiv 47 S. 188. Der Autor darf nicht für die Unrichtigkeiten und Fehler eines Dritten mit seinem Namen verantwortlich werden, wenn er sie nicht auf sich genommen hat. So auch die englische Entscheidung Archbold v. Sweet bei Drone, Law of Property p. 377.

Der Name einer Person darf also nicht unberechtigter Weise, d. h. entgegen den Bestimmungen über Namenerwerb geführt werden. Eines ist übrigens zu bemerken: die Bestimmungen über Namenerwerb verbieten nicht, daß der Künstler, der Dichter, der Litterat ein Pseudonym erwählt. Aber diese Wahl wäre ein Unrecht, sobald der Künstler einen Namen gebrauchen würde, welcher wirklicher Name einer andern Person ist, sofern daraus eine Verwechslung mit dieser Person hervorgehen könnte. Treffend hat in dieser Beziehung das Seinetrib., v. 17. Dezember 1878 (Pataille Annales[3]) 1879 p. 172) entschieden. Es wird hervorgehoben, daß es nicht angehe: prendre pour lui-même quotidiennement une signature qui peut faire attribuer la paternité de ses oeuvres à celui dont le nom forme cette signa-

---

[2]) Vgl. die Citate in meinem Markenrecht S. 224. Ferner die Entscheidung Wright v. Tallis in Drone, Law of Property in Intellectual Productions p. 197. und neuerdings die Entscheidung des Tribunals Neapel vom 7. Juni 1889 (Rivista penale XXX p 95 f.) wegen Mißbrauch des Namens Melzi.

[3]) Annales de la propriété industrielle artistique et littéraire . . . par Pataille.

gilt natürlich zunächst vom wirklichen Namen, von
Bezeichnung der Person. Es gilt vom wirklichen N
advocaten juristischen Schriftsteller, es gilt vom wirk
insbesondere auch im literarischen Verkehr.[1])

Daher darf auch ein Verleger, welchem das V
alle Auflagen abgetreten ist und welcher eine neue
einen Anderen bearbeiten läßt, dieselbe nicht unter de
Autors publiziren, aber nicht ohne zu erklären, daß da
von einem Andern bearbeitet worden ist — unbeschade
Zustimmung des Autors; und auch wenn der Autor die
im Allgemeinen gegeben hätte, dürfte es der Verleger nic
Autor die neue Auflage nicht recensirte und er sie nich
seinem Namen in die Welt gehen lassen wollte. D
auf's Klarste der Unterschied von Autor- und Autorität
meine Abhandlung in Busch's Archiv 47 S. 185. D
nicht für die Unrichtigkeiten und Fehler eines Dritten mi
verantwortlich werden, wenn er sie nicht auf sich genom
auch die englische Entscheidung Archbold v. Sweet
Law of Property p. 377.

Der Name einer Person darf also nicht unberechtigter
gegen den Bestimmungen über Namenrecht geführt we
übrigens zu bemerken: die Bestimmungen über Namenr
nicht, daß der Künstler, der Dichter, der Autor, ein
wählt. Aber diese Wahl wäre ein Unrecht, sobald der
Namen gebrauchen würde, welcher wirklicher Nam
Person ist, sofern daraus eine Verwechslung mit diese
vorgehen könnte. Treffend hat in dieser Beziehung
v. 17. Dezember 1878 (Pataille Annales[2]) 1879 p. 17
Es wird hervorgehoben, daß es nicht angehe: prend
même quotidiennement une signature qui peut lais
paternité de ses oeuvres à celui dont le nom form

---

[1]) Vgl. die Citate in meinem Autorrecht S. 321. Ferner
Wright v. Tallis in Drone, Law of Property in Intellectual Pr
auch neuerdings die Entscheidung des Tribunals Pisani
Rivista penale XXX p. 90 f.) wegen Mißbrauch des Namens

[2]) Annales de la propriété industrielle artistique et littér
Pataille.

ture, et l'exposer ainsi à la responsabilité de conceptions constamment nouvelles et imprévues.

Ebenso heißt es in den Entsch. des Seinetrib., v. 23. März 1882 (Pataille Annales 1882 p. 175, 179): l'emploi du nom de ces derniers n'avait pas moins pour conséquence la possibilité d'une confusion qui suffit pour légitimer leur action.

Und treffend sagt das Seinetrib., v. 16. März 1880 (Pataille 1880 p. 335, 336): que L. est le seul juge de l'usage qui doit être fait de son nom et ne saurait être tenu de couvrir des opinions qui ne sont pas les siennes.

In einer Entscheidung desselben Gerichts v. 1. April 1868 (Pataille 1869 p. 144) wurde gleichfalls hervorgehoben, daß ein solches Pseudonym peut entraîner . . . une confusion que ce dernier (der wahre Namenträger) est en droit de faire cesser.

Eine umgekehrte Frage ist es, ob das Pseudonym als solches den Schutz des Namenrechts, d. h. des Individualrechts der Personenbezeichnung genießt;[4]) dies ist zu bejahen, sofern das Pseudonym ein gerechtfertigtes ist: gerechtfertigt ist das Pseudonym in den üblichen Verkehrsschranken: im Geschäftsleben gilt kein Pseudonym, das reale Leben sträubt sich gegen die Phantasík des Verkleidens; aber Pseudonyme giebt es in der Künstler= und Schriftstellerwelt; hier ist die Verkleidung angebracht: der Autor darf hinter dem Kunstwerke zurücktreten, das liegt in der objektiven Natur des Kunstwerks begründet. Damit aber innerhalb dieser Schranken an dem Pseudonym ein individuelles Namenrecht entstehe, ist es nöthig, daß der Autor sich des Pseudonyms in einer solchen Weise bedient hat, daß ein lesendes Publikum mit dem Pseudonym eine bestimmte bekannte oder unbekannte Persönlichkeit verknüpft, so daß es ein jedes unter dem gleichen Pseudonym erscheinende Buch als das Buch desselben (persönlich bekannten oder unbekannten) Autors betrachtet. Daß das Publikum den Autor mit einer bestimmten bürgerlichen Persönlichkeit verknüpft, ist nicht nöthig: der Autor kann als unbekanntes X gelten; aber es muß eben dieses X als der Träger schriftstellerischer Werke von den übrigen Schriftstellern

---

[4]) Vgl. Blanc, de la contrefaçon p. 379, Rosmini, diritti d'autore p. 498 und die hier citirten.





unterschieden werden; es ist ein Versteckspiel, ein Maskenspiel, wobei die eine Maske von allen anderen unterschieden bleiben soll und das Recht hat, unterschieden zu bleiben.

Dieses Recht des Pseudonyms ist schon vielfach von der Jurisprudenz erkannt worden. Vgl. franz. Cass.-Hof, v. 6. Juni 1859 (Pataille 1859 p. 215): que F. T. . . . a pris, en 1838, le pseudonyme de Nadar; que depuis il a signé de ce pseudonyme toutes ses productions, et que ce nom de Nadar était incontestablement sa propriété. Ferner Appelhof Paris, v. 30. Dezember 1868 (Pataille 1869 p. 48) u. a. Ebenso der New-York Supreme Court v. Juni und Juli 1873 in Betreff des bekannten Schriftstellernamens Mark Twain (Coddington, Digest of the Law of Trade marks §. 886 p. 312).

Mehr Recht als der wirkliche Name giebt natürlich das Pseudonym nicht. Hat Jemand das Recht, die Novellen eines Autors zu publiziren, so hat er das Recht, sie unter seinem wirklichen, wie unter seinem Autornamen zu publiziren; denn es handelt sich ja hier überall nicht um Eigenthum am Namen, es handelt sich um die Bezeichnung, um die Richtigkeit der Autorschaft, um das Individualrecht des Autors. So die amerikanische Entsch. Clemens v. Belford (Myer, federal decisions XXV., Copyright §. 58 p. 972).[5])

Uebrigens kann das Pseudonym seine Bestimmung als Pseudonym, d. h. als Autornamen einer Person, ablegen und zum Zeitungs-

---

[5]) Vergleiche im übrigen die Citate in meinem Autorrecht S. 135, Markenrecht S. 224. Gegen die obige Entsch., Clemens v. Belford, könnte man geltend machen, daß der Autor vielleicht nur gewisse ausgewählte Sachen unter dem Pseudonym publiziren will, andere unter seinem wahren Namen; daß er vielleicht für wissenschaftliche Werke den einen, für belletristische den andern Namen führt, daß es daher ähnlich sein müsse, wie bei Marken, wo es ebenfalls nicht gestattet ist, die eigene Waare des Markenberechtigten, gegen seinen Willen, mit dessen Marke zu bezeichnen, Recht des Markenschutzes S. 280 fg. Allein diese Analogie würde zu zu weit führen; der Gebrauch der Marken ist etwas willkürliches, der Gebrauch eines Namens im literarischen Verkehr, sei es des wirklichen, sei es des Pseudonyms, durchaus üblich. Wer daher publiziren darf, der darf, wenn nichts anderes ausgemacht, unter dem Namen publiziren, unter welchem derartige Geisteserzeugnisse des Autors zu erscheinen pflegen. Anders natürlich, wenn bei Uebertragung des Autorrechts die Anonymität vorbehalten worden ist. Ein solcher Vorbehalt wirkt auch gegen Dritte, denn er hat nicht nur obligationsrechtlichen, sondern auch individualrechtlichen Belang: er verdeckt die Person des Autors.



titel bezw. zum Titel eines Theiles der Zeitung werden. Es kann sein, daß die Zeitung bestimmte Theile, z. B. Humoresken unter einem besonderen Titel veröffentlicht, und es ist bereits mehrfach Uebung geworden, solche Titel nicht an die Spitze, sondern an den Schluß des Artikels zu setzen, als ob alle diese Artikel von einer idealen Person herrührten, während sie von verschiedenen Redaktionsmitgliedern verfaßt sind. So war es mit dem Wort „Colombine" in dem Journal „Gil Blas". Hier liegt in der That ein in der Form des Pseudonyms auftretender Zeitungstitel bezw. Zeitungspartietitel vor, welcher den Regeln des Zeitungstitels folgt, so daß ein Redakteur, auch wenn er diese Artikel häufig, ja vielleicht Jahre lang immer geschrieben hat, nicht berechtigt ist, bei seinem Austritte aus der Zeitungsredaktion den Titel mitzunehmen; und daß andererseits der Nachfolger in der Redaktion unter dem gleichen Titel weiter schreiben kann. Vgl. hierüber Seinetrib. v. 24. Januar 1889 (Droit d'Auteur[6]) II. p. 140.) Allerdings kann, wenn etwa ein Redakteur lange Zeit immer allein die betreffenden Artikel verfaßt hat, der Schein entstehen, als wäre nun auch die Fortsetzung dieser Artikel von demselben Autor, auch nachdem er aus der Redaktion ausgetreten ist; es kann sein, daß das Publikum die Grenze zwischen Zeitungspartietitel und Pseudonym nicht erkennt und daher dem bisherigen Autor auch die Fortsetzung zuschreibt, was ihm, insbesondere wenn seine Autorschaft durchgesickert ist, unbequem werden kann. Aber dagegen kann er die Hülfsmittel des guten Glaubens gebrauchen; er kann in entsprechender Weise zur Oeffentlichkeit bringen, daß er nicht mehr der Verfasser der unter dem betreffenden Titel erscheinenden Darstellungen ist. Das citirte Urtheil spricht sich darüber aus, wie folgt: que le désagrément qu'il a pu éprouver par suite de ce fait devait entrer dans ses prévisions lorsqu'il a choisi un mode de production littéraire qui dissimulait sa personnalité en le laissant dans une certaine mesure à la merci d'une volonté étrangère; que d'ailleurs il peut, par des communications facilement accueillies par la presse, prévenir le public contre une confusion possible . . . . .

---

[6]) Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des Oeuvres littéraires et artistiques.



Einem solchen Autornamen vergleichbar ist das Künstlermonogramm. Der Künstler kann mit dem ganzen Namen zeichnen, er kann mit Initialen zeichnen oder mit einem gewählten Zeichen, z. B. einer Namensverschlingung. Auch hier ist es so: nicht das Monogramm an sich ist das geschützte, sondern die dahinter stehende Person, sofern durch eine falsche Monogrammzeichnung die Autorschaft des Bildes zu Unrecht zugetheilt wird. Darum hat ebenso sehr derjenige ein Recht zu reagiren, welchem das Monogramm gehört, d. h. welcher mit diesem Monogramm zu zeichnen pflegt und unter ihm bekannt ist, als auch derjenige, von welchem das Kunstwerk herrührt, das auf solche Weise einem anderen Autor zugeschrieben wird. Dies wird auch in der Jurisprudenz anerkannt.[7]) So Seinetrib., v. 15. Juni 1883 (Droit d'auteur III. p. 40); so Appellhof Paris, v. 20. November 1888 (Droit d'auteur III. p. 111). Der letztere Fall ist besonders interessant. Ein (nicht signirtes) Bild von Paul Huet war mit der Signatur Th. Rousseau's zum Verkauf ausgestellt worden; allerdings stand neben den Initialen Rousseau's das Wort d'après, aber klein und nicht so deutlich sichtbar. Der Sohn Huet's klagte, und dem Bilderhändler wurde verboten, das Bild unter einem anderen Namen als dem Huet's auszustellen und zu verkaufen. Hierbei wurde gesagt, daß der Sohn Huet's a un intérêt moral d'un ordre supérieur à défendre de toute atteinte et de toute ursurpation la mémoire et la réputation artistique de son père; qu'en outre, en qualité de possesseur d'un certain nombre d'études, il a intérêt à faire rétablir la véritable origine de l'oeuvre. Der letztere Gesichtspunkt ist nicht zutreffend; wohl aber der erstere: verletzt ist das Individualrecht des Malers, und daß dieses, wie jedes andere Individualrecht, die Person auf einige Zeit überdauert, ist bereits anderwärts ausgeführt worden.[8]) Und da das Individualrecht verletzt ist, so ist eine negatorische Reaktion, ja eine Reaktion zur Erlangung einer Entschädigung (für idealen Schaden) gestattet, auch wenn kein Vermögensschaden eingetreten ist. Auch strafrechtlich ist man bereits gegen die Au-

---

[7]) Ueber die Verhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer im Falle der Irrung auf Grund eines unrichtigen Monogramms vergl. meine Abh. in Ihering's Jahrb. XXVIII S. 261 f.

[8]) Autorrecht S. 146 f.



stellung falscher Monogramme eingeschritten. Die Bestimmung des deutschen Kunstwerksgesetzes §. 6 Z. 1 ist bekannt. Das neue italienische Strafgesetzbuch bestraft in a. 296 einen Jeden: chiunque contraffà o altera i nomi, marchii o segni distintivi delle opere dell' ingegno, mit Reclusion von 1 Monat bis zu 2 Jahren und mit Geldbuße zu 50—5000 Liren. In a. 297 ist von demjenigen die Rede, der solche Werke mit falscher Bezeichnung in Verkehr setzt: Werke mit falscher Bezeichnung ovvero con nomi, marchii o segni distintivi atti a indurre in inganno il compratore sull'origine o sulla qualità dell' opera . . . . .[9])

§. 2.

Ein anderweitiger Mißbrauch des Personennamens kann darin liegen, daß sich jemand des Namens einer bestimmten Individualität in einer Erzählung, einem Romane zur Bezeichnung einer handelnden Person bedient. Auch hier ist es nicht der Name an sich, welcher das Entscheidende bildet: eine Verletzung der Persönlichkeit liegt nicht schon dann vor, wenn ein Schriftsteller den Helden des Romans mit einem der Namen auftreten läßt, welche im bürgerlichen Leben üblich sind. Wohl aber liegt ein Eingriff in die Persönlichkeit dann vor, wenn sich ein Romanschriftsteller oder Dramatiker des Namens einer Person unter Umständen bedient, welche auf die betreffende Person hinweisen. Wer allerdings in der publizistischen Welt auftritt, muß sich gefallen lassen, daß er in das Gewebe eines Romans oder Dramas eingeflochten wird: er gehört der Geschichte an, auch wenn die Geschichte erst neuesten Datums ist. Wer aber keine historische Stellung hat, der kann verlangen, daß er nicht in das Gebiet öffentlicher Darstellungen aufgenommen wird, außer sofern dies (wie bei Faschingsscherzen[10]) hergebracht ist; und auch die historische Person braucht sich bezüglich des Privatlebens nicht in die Oeffentlichkeit ziehen zu lassen, außer soweit dies mit ihrer historischen Stellung zusammenhängt oder zur Charakteristik der Persönlichkeit dient.

---

[9]) Vergl. darüber Rosmini, Diritti d'autore p. 496 fg.

[10]) Soweit solche harmloser Natur sind und sich in den üblichen Grenzen halten, soll das Recht nicht dagegen einschreiten; das Recht hat nicht die Aufgabe, die berechtigten Lebensfreuden zu stören, soweit nicht höhere Interessen auf dem Spiele stehen.



Andererseits gilt auch bezüglich einer Privatperson dann eine Ausnahme, wenn ein Dritter ein legitimes Interesse hat, bestimmte Begebenheiten an die Oeffentlichkeit zu ziehen.[11]

Abgesehen von dem Gesagten, braucht Niemand sich gefallen zu lassen, daß ein Schriftsteller eine Person mit seinem Namen im Roman oder Drama auftreten läßt, sofern der Name in Verbindung mit der Umgebung und der Charakteristik der Persönlichkeit auf ihn hinweisen, und seine Person in der Idee des Lesers an die Stelle der Romanperson setzen würde. Dies ist aber auch Voraussetzung. Würde man es dem Romanschriftsteller nicht gestatten, übliche Namen zu wählen, müßte er etwa für Darstellungen aus unseren Kreisen des Kulturlebens sich indischer oder arabischer Namen bedienen, aus Furcht, in den Individualanspruch hineinzufallen, so würde man ihm die Möglichkeit benehmen, seinen Werken das treffende Lokalkolorit zu verleihen, welches zu den Hauptvorzügen solcher Darstellungen gehört. Ebensowenig darf es dem Autor benommen sein, den Schauplatz seiner Darstellungen beliebig wo zu wählen, und es können nicht etwa die Inhaber eines Hauses oder die Bewohner einer Straße hiergegen Einsprache thun — sofern eben nur alles vermieden wird, was auf eine Identifikation mit einer individuellen Person oder Familie hinführte oder eine individualisirende Allusion auf eine solche Person oder einen solchen Personenkreis enthielte.

Vorzüglich ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Seinetrib. vom 20. März 1872 (Pataille Annales 1872 p. 348. 349.) Es heißt hier: Attendu que si les lieux où Paul F. fait vivre la Goret sont situés dans la région qu'habite Goupil, si l'on peut admettre même que cette région et l'habitation de Goupil aient été présentes à la pensée de F. . . . . ., rien ne peut donner lieu de croire que l'auteur ait eu en vue soit la femme Goupil mère, soit Goupil lui-même; que, pour qu'il fût possible de le penser, il faudrait que le roman offrît une image travestie, mais reconnaissable, des moeurs, des habitudes, des sentiments des susnommés, des incidents de leur carrière . . . . . .

Mit Recht; wäre man hier zu peinlich, so würde man den Romanschriftsteller zwingen, seine Sittenbilder in imaginäre Orte,

[11]) Vgl. Autorrecht S. 143 fg. 146.



Straßen, Häuser zu legen, wodurch der ganze Lokalton höchlichst Noth leiden würde.

Anders ist es, wenn der Romanschriftsteller eine wirkliche Person charakterisirt und mit ihrem Namen aufführt; sollte hierbei auch nichts unehrenhaftes sein, so ist es doch eine herbe Störung, wenn das Privatleben auf solche Weise in das elektrische Licht der Oeffentlichkeit gestellt wird. Noch mehr gilt dies, wenn, wie natürlich, die kleinen oder großen Schwächen der Romanperson zur pikanten Darstellung kommen, oder wenn gar dieser Person ein häßlicher, verabscheuungswerther Charakter unterstellt wird. Wer auf solche Weise mit seinem Namen porträtirt wird, hat das Recht, hiergegen zu reagiren und zu verlangen, daß die Fortsetzung unterbleibt. Das würde auch gelten, wenn der Name nur mit kleinen Aenderungen wiedergegeben würde, oder wenn zwar ein anderer Name gesetzt, aber solche individuellen Züge des Lebens erwähnt würden, welche individuell auf die betreffende Person hindeuteten, — während die Aehnlichkeit oder gar Gleichheit des Charakters nicht hinreichen würde: der Romancier darf sich eines Modells bedienen, er muß es eben nur auf andere individuelle Basis stellen. Ebensowenig ist es ein Eingriff, wenn etwa ein Romancier (wie z. B. Bourget im Disciple) einen Untersuchungsrichter des Pariser Gerichtshofes auftreten läßt, wenn auch unter Zeitumständen, welche auf ein bestimmtes Jahr hindeuten: sofern nur eben der Name und die Hindeutung auf die individuellen Eigenheiten des wirklichen Untersuchungsrichters wegbleiben, sofern eben eine ganz andere Person geschildert, nicht der wirkliche Untersuchungsrichter kopirt wird. Denn der Untersuchungsrichter ist oft eine nothwendige Rolle des Romans, welche der Romancier ausfüllen muß, auch wenn er dem Stücke eine sehr prägnante Lokalisation giebt. Das stört an sich das Recht des betreffenden Richters nicht. Der Romancier kann in den Justizpalast, und wäre es das allbekannte Palais de Justice in Paris, eine Person als Untersuchungsrichter hineinsetzen, welche er will.

Würde zwar nicht ein bestimmtes Individuum charakterisirt, aber eine Romanfigur als Mitglied einer bestehenden Familie, als Sproß eines bestimmten Hauses bezeichnet, würde also diesem Hause eine Romanfigur als Mitglied unterstellt, welche nie vorhanden war, so wäre dies nicht eine Verletzung des Individualrechts als



des Rechtes des Jchseins, sondern es wäre eine Verletzung des Individualrechts als des Rechtes der Familienangehörigkeit, wovon unten (S. 92 f.) ausführlicher zu handeln sein wird.

Ueber das Recht der Reaktion gegen den Gebrauch von Name und Person im Roman und Drama sprechen mehrere französische Entscheidungen, von welchen die eine ganz besonders berühmt geworden ist. Darin wurden mehrere tiefe und richtige Gesichtspunkte aufgestellt, wie sich dies sofort ergeben wird; vorher noch eine Bemerkung:

Die Person kann reagiren, auch wenn ihr hierbei kein Vermogensnachtheil zugestoßen ist, denn ihr Personenrecht ist auch ohne Vermögensnachtheil verletzt; eine solche Verletzung würde selbst dann vorliegen, wenn gar die romanhafte Behandlung dazu beigetragen hätte, die Stellung der Person im Erwerbsleben zu begünstigen.

Treffend sagt daher die erste Entscheidung, Appellhof Lyon, vom 20. März 1877 (Pataille Annales 1877 p. 172, 173): l'application du nom d'une famille honorable à des personnages de roman, représentés sous des couleurs odieuses est une atteinte au respect de ce nom, qui, comme l'injure et la diffamation, produit par elle-même, par l'expression pénible qu'elle cause, et par les allusions qu'elle provoque, un préjudice moral dont la reparation doit nécessairement se résoudre en dommages-intérêts.

Eine besondere Berühmtheit hat der casus Duverdy contra Zola erlangt. Bei dem ersten Erscheinen der Pot-Bouille war von einem Appellationsgerichtsrath Duverdy die Rede. Dagegen erhob sich Duverdy, Anwalt am Appellhof zu Paris, und verlangte die Aenderung des Namens. Jhm wurde Recht gegeben. Hier war nicht nur der Name der Person übereinstimmend, hier wurde die Person in einen Kreis gestellt, welcher mit der Stellung des Klägers so viel Analogie bot, daß die Romanfigur in diesem Kleide durch nothwendige Gedankenkombination auf die wirkliche Person führen mußte; umsomehr als die Schilderungen Zolas aus eingehenden Naturstudien hervorgehen und daher von selbst dazu neigen, der Person nachzuforschen, welche die Motive gegeben habe. Daher wurde dem Naturalisten und der Zeitschrift, in welcher sein Roman erschien, aufgegeben, den Namen Duverdy zu ändern, dabei aber zugleich gesagt, que la suppression ordonnée ci-dessus



ne devra pas consister seulement à changer l'orthographe du nom en conservant la même consonnance (Seinetrib. vom 15. Februar 1882, Pataille 1882 p. 173, 175, Sirey, Recueil général des lois et des arrêts 84 II p. 21).

Eine dritte Entscheidung ist juristisch namentlich dadurch interessant, weil sie das Recht statuirt, sogar post mortem zu reklamiren, sofern nur eben der Tod erst vor relativ kurzer Zeit erfolgt ist, so daß die Person noch in der frischen Erinnerung der Lebenden schwebt. Es ist die Entscheidung des Seinetribunals v. 13. November 1889 (Sirey, Recueil 90 II p. 119). In dem Journal Gil Blas erschien ein Roman, in welchem eine vor kurzem gestorbene Künstlerin (artiste chorégraphe) mit ihrem Namen vorkam, in einer Weise, daß man darin eine Identifikation vermuthen konnte. Auf Klage der Eltern wurde entschieden, daß der Name zu ändern sei. Hierbei wurde ausgeführt: qu'H. (der Verfasser) n'avait pas le droit de donner à l'un des personnages de son roman le nom de M. C., alors surtout que la personnalité de la demoiselle C., fille du demandeur, ne lui était pas inconnue; que le rôle joué par le personnage était un rôle honteux; que le nom de M. C. doit donc disparaître du roman; attendu . . . . que, si l'auteur d'un roman ou d'une oeuvre d'art ne saurait être autorisé à transporter dans cette oeuvre un portrait exact, et comme la photographie des personnes réellement existantes, il n'est pas justifié d'une ressemblance suffisamment complète . . . ., pour qu'il puisse résulter du rapprochement possible un préjudice sérieux pour les demandeurs.

Analog ist der Fall, wenn ein Unternehmer eines Theaters, eines Ballhauses u. s. w. sein Institut nach dem Namen einer Person benennt; auch dies ist unstatthaft, wenn von dem Namen auf irgend eine spezielle Individualität zu schließen ist, welche dadurch unzulässigerweise mit Theatervorstellungen, Vergnügungen, Amüsements in Beziehung gesetzt wird. Ist der Name so gesetzt, daß der Schein erwächst, als ob der Namenträger selbst der Inhaber des Etablissements wäre, so ist dies noch weniger zulässig; dies namentlich dann, wenn Jemand früher das Institut geleitet hat und dann zurückgetreten ist, ohne ihm den weiteren Namensgebrauch zu gestatten. Hierüber ist die Entscheidung des Appellhofs



Paris vom 20. Juli 1879 (Sirey Recueil[12]) 80 II. p. 203) zu vergleichen.

§. 3.

Verhält es sich doch hiermit, wie mit dem Recht einer Person, zu verlangen, daß ihr Porträt nicht öffentlich ausgestellt werde. Auch hier gilt der Satz, daß Personen, die der Geschichte angehören, die sich im öffentlichen Getriebe bewegen, die Ausstellung des Porträts sich gefallen lassen müssen; nicht aber auch die Ausstellung einer Karrikatur — abgesehen von einer Karrikaturzeitschrift, in welcher nicht diese einzelne Person allein, sondern eine ganze Reihe von Zeitgenossen scherzhaft behandelt werden; denn solches nimmt der Karrikatur den höchst persönlichen Charakter: es liegt dann eben eine scherzhafte Behandlung der ganzen Zeitgeschichte vor. Auch die (nicht karrikirte) Ausstellung von Personen, welche zwar nicht im öffentlichen Leben thätig sind, aber als Schriftsteller oder Künstler sich Namen verschafft haben, so daß ein allgemeines berechtigtes Interesse nach persönlicher Kenntnißnahme vorhanden ist, darf nicht als unbefugt betrachtet werden. Etwas anderes ist es mit den bestellten Porträts: diese dürfen stets nur mit Genehmigung des Bestellers veröffentlicht werden, sofern bei der Bestellung nichts anderes bedungen wurde; denn wer ein Porträt bestellt, will es für sich, für seinen Kreis haben.

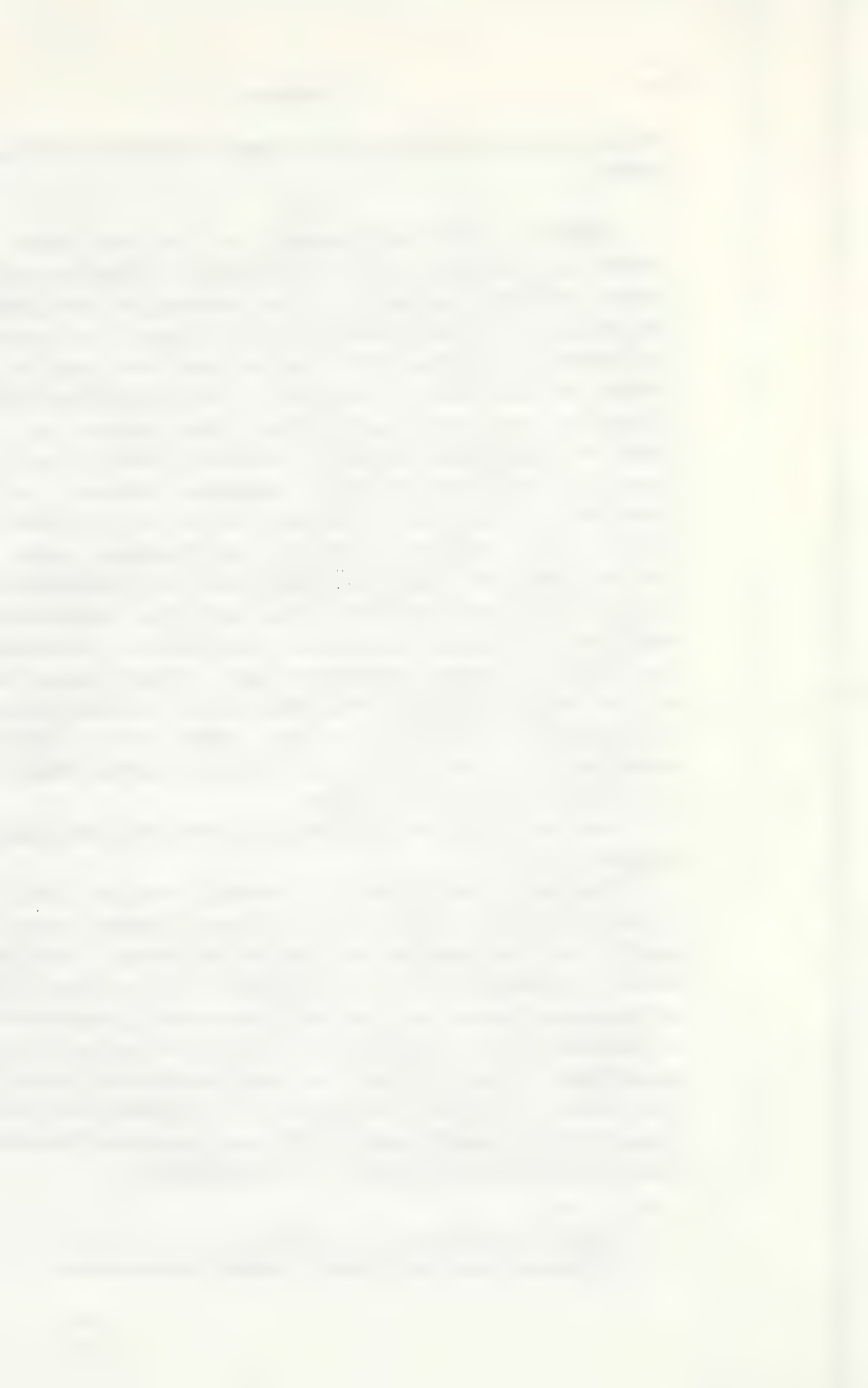
Auch hier giebt die französische Jurisprudenz eine Fülle von Entscheidungen.[13])

Eine neuere Entscheidung ist: Seinetrib., vom 20. Juni 1884 (Pataille 1888 p. 280 fg.): Ein Maler hatte Alexander Dumas Fils karrikirt und das Gemälde dem Publikum dargeboten. Das Gericht verbot, das Gemälde öffentlich auszustellen. Es sagt (ibid. p. 282): qu'Alexandre Dumas serait en droit de réclamer, alors même que le défendeur aurait emprunté ses traits sans aucune intention malveillante, et par cela seul que son autorisation n'aurait pas été obtenue; qu'à plus forte raison sa réclamation est justifiée, quand l'artiste a manifestement cédé à une pensée de dénigrement, dans le but de porter atteinte à sa considération.

---

[12]) Recueil général des lois et des arrêts.

[13]) Vgl. auch Vaunois in Pataille Annales 1888 p. 283 fg.



Hier ist das letztere richtig; das erstere geht zu weit: eine Person wie A. Dumas dürfte man malen und ausstellen, auch ohne seine Genehmigung, sofern es sich nicht um ein von ihm bestelltes Gemälde handelt: wer ein Gemälde bestellt und gar dabei selbst sitzt, erklärt (wie eben bemerkt) in einer für den Maler verbindlichen Weise, daß das Gemälde nicht der Publizität überantwortet werden soll, außer mit seiner Zustimmung,[14] und diese Erklärung nimmt der Künstler dadurch an, daß er die Bestellung acceptirt: damit ist die Erklärung für jeden verbindend, das Individualrecht ist gewahrt. Eine Karrikatur dagegen, öffentlich ausgestellt, ist ein Akt, den sich auch eine bekannte Person in keiner Weise gefallen zu lassen braucht.

Daß eine Photographie nicht vertragswidrig ausgestellt und veräußert werden darf und daß gegen einen solchen Akt ein Ablassungsbefehl, eine injunction ergehen kann, hat auch neuerdings der englische Court of Appeal vom 20. Dezember 1888 (Solicitors Journal XXXIII. p. 140) anerkannt; er hat ausgesprochen, daß der Ablassungsbefehl stattfinden könne wegen breach of contract und of faith, auch abgesehen von 25, 26 Vict. c. 68 s. 1.[15])

Hier ist insbesondere gesagt: The photographer who uses the negative to produce other copies for his own use without authority, is abusing the power confidentially placed in his hands merely for the purpose of supplying the customer; and further, J hold that the bargain between the customer and the photographer includes, by implication, an agreement that the prints taken from the negative are to be appropriated to the use of the customer only.

Daß der Vertrag des Bestellers mit dem Photographen, wonach das Bild nicht publizirt werden soll, für das Publikum bindend ist, davon geht auch die Entscheidung des Seinetrib. vom 16. Juni 1858 (Pataille 1858 p. 250) aus. Es handelte sich um ein Porträt der Rachel auf dem Todtenbett. Das Bild war nur für die Familie bestellt worden; eine Reproduktion wurde öffentlich zum Verkauf

---

[14]) Daher soll auch nach deutschem Recht das Kunstwerkrecht (bei Photographien das Photographierecht) auf den Besteller übergehen (§ 8 Kunstwerkgesetz, §. 7 Photographiegesetz).

[15]) Nach diesem Gesetz soll das copyright einer Photographie übergehen to the person for or on whose behalf the same shall have been made or executed.



ausgestellt, eine Reproduktion, welche mit wenigen Abänderungen der Photographie folgte. Auf Ansuchen der Familie wurde der Verkauf inhibirt.

In der Entscheidung vom 25. Mai 1867 (Pataille 1867 p. 248) hat der Appellhof Paris angenommen, daß die dem Photographen gegebene Erlaubniß zum Verkauf des Bildes mit Wirksamkeit zurückgezogen werden könne, unter der Bedingung, den Photographen zu entschädigen. Dies geht zu weit. Das Recht des Vertriebes muß, wenn nichts besonderes bestimmt ist, ebenso wie bei Autorwerken, als definitive Rechtseinräumung, nicht als bloße Toleranz — auch nicht als Toleranz unter Entschädigungsvorbehalt — betrachtet werden.

Etwas zu weit scheint auch die Entscheidung des Appellhofes Paris vom 8. Juli 1887 (Pataille 1888 p. 286, 288) zu gehen, wo ein Schauspieldirektor den Darsteller einer Rolle theils einzeln, theils in der Rollengruppe ausgestellt hatte, ohne seine Genehmigung. Man nahm an, daß der Schauspieler gegen die öffentliche Ausstellung der Gruppe nichts machen könne, aber die Einzeldarstellung sich nicht gefallen zu lassen brauche. Das geht zu weit: denn der Schauspieler ist eine in der Oeffentlichkeit wirkende Persönlichkeit, die gegen die Ausstellung eines Porträts nichts einwenden darf, sofern sie es nicht selbst auf Bestellung hat machen lassen. Immerhin ist hier die richtige Idee ausgesprochen, daß, wenn das Porträt nicht vereinzelt ist, wenn es im Zusammenhange einer ganzen Gruppe eine „Rolle" spielt, die Darstellung das speziell Persönliche verliert; weshalb eine Darstellung in einer Gruppe gestattet sein kann, selbst wenn man sich eine Einzeldarstellung nicht gefallen zu lassen braucht: solche Gruppenbilder haben nicht ein caractère personnel suffisamment précisé (vgl. oben S. 88).

Andere Entscheidungen, in welchen ebenfalls das Recht anerkannt wurde, eine Publikation des Porträts zu verbieten, jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, sind: Seinetrib., vom 1. November 1859, 14. März 1860, 27. April 1860 (Pataille 1860 p. 168, 171, 174).

Von höchstem Interesse aber ist die Entscheidung des Seinetrib. v. 5. Dez. 1877 (Pataille 1878 p. 92, 95). Es handelte sich um Skizzen, welche Ingres zu einem Porträt der Frau M. genommen



hatte. Das Porträt selbst war auf Bestellung gefertigt und ihrem Manne abgeliefert worden. Nach dem Tode des Malers sollte die Skizze zur Veräußerung ausgestellt werden. M. protestirte und behauptete, kraft des Vertrags Anrecht auf die Skizze zu haben. Das Seinetrib. entschied, daß der Besteller nur ein Anrecht auf das Bild, nicht auf die Skizzen habe, daß dagegen die Erben Ingres' nicht berechtigt seien, die Skizze zum Verkaufe auszustellen. Es wurde hingewiesen auf den respect dû à l'inviolabilité du foyer domestique; que cette inviolabilité serait atteinte si l'image de la mère de famille pouvait être livrée à la publicité d'une exposition d'enchères banales . . .

Dieses ist richtig: es gilt während Lebzeiten der porträtirten Person: nach ihrem Tode erlischt das Individualrecht in dieser Beziehung, allerdings nicht sofort, sondern nach entsprechender Zeit,[16]) deren gesetzliche Feststellung wünschenswerth wäre.

§. 4.

Schon oben (S. 88 f.) ist von Verträgen bezüglich der Individualrechte die Rede gewesen, soweit dieses Recht sich auf die Geheimhaltung der leiblichen Offenbarung des Individuums, auf die Geheimhaltung des Porträts bezieht. Es fragt sich, ob überhaupt Verträge über das Individualrecht möglich sind, insbesondere in der Richtung, daß der Berechtigte von seinem Rechte etwas nachläßt oder sich gar desselben zu Gunsten eines Dritten begiebt. Hier muß gesagt werden: das Individualrecht ist nur in einzelnen Ausgestaltungen verzichtbar, soweit eine solche Verzichtserklärung mit der Bestimmung der Persönlichkeit und ihrer Stellung im Rechtsleben verträglich ist. Daher kann immerhin eine Person es gestatten, daß eine andere ihre Individualität im Roman kopirt oder sonst in einer Weise zur Darstellung bringt, wie es außerdem nicht gestattet wäre: denn diese Schranke des Individualrechts ist keine absolute: jeder Einzelne hat das Recht, sich öffentlich darzustellen und auszustellen. Noch mehr hat der Einzelne das Recht, es zu gestatten, daß sein Bild an die Oeffentlichkeit gebracht wird. Davon ist bereits oben (S. 88 f.) gesprochen worden. Dagegen ist eine Gestattung, den nämlichen Namen zu führen, natürlich soweit unwirksam, als die Führung

---

[16]) Vgl. Autorrecht S. 146 fg.



des fremden Namens zugleich eine Widerrechtlichkeit gegen die soziale Ordnung enthielte. Aber die Gestattung, welche ich Jemanden gebe, meinen bürgerlichen Namen als Pseudonym zu gebrauchen, fällt nicht in die Sphäre dieses Verbotes, da ein solcher Gebrauch eines Pseudonyms im Kreise der Literatur und Kunst nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt; immerhin aber wird anzunehmen sein, daß eine solche Gestattung nur rebus sic stantibus wirkt und ex justa causa zurückgezogen werden kann: innerhalb dieser Beschränkung ist eine solche Gestattung giltig. Vgl. Seinetrib., v. 23. Januar 1878 (Pataille 1878 p. 47).

Noch weniger bedenklich ist die Gestattung, daß ein Zeitungstitel als Pseudonym einer Einzelperson verwendet wird. Dieses kann namentlich in der Weise erfolgen, daß ein Partialzeitungstitel, ein Titel der oben (S. 80 f.) bezeichneten Weise einem Redakteur als Individualtitel, zur Individualbezeichnung belassen wird; vorbehaltlich natürlich des Rechtes, die entsprechenden Erklärungen in der Presse zu geben, welche zu Abwendungen von Mißverständnissen dienen können; ist es ja auch gestattet, einen Zeitungstitel als Zeitungstitel zu veräußern.[17] Vgl. das oben (S. 81) zitirte Urtheil betreffend Colombine und Gil Blas.

§. 5.

Eine besondere Weise des Individualrechts ist das Namenrecht — nicht des Individuums, sondern der Familie, d. h. eines jeden Familiengenossen kraft seiner Familienangehörigkeit. Wenn nämlich ein Dritter den Namen einer Familie annimmt, so kann es geschehen in einer Weise, daß nicht eine Verwechselung mit irgend einem Gliede der Familie erfolgen kann, daß aber die Anschauung entsteht, als ob er ein Mitglied der betreffenden Familie wäre: die konfundirende Wirkung bezieht sich hier nicht auf das Ich-Sein, auf die Individualität als solche: aber sie bezieht sich auf die Familienzugehörigkeit der Person. Dagegen kann jedes Mitglied der Familie auftreten. Denn das Individualrecht eines jeden Mitgliedes geht nicht

[17]) Autorrecht S. 136 fg. Recht an Zeitungstiteln S. 19 fg. Dort ist auch ausgeführt, daß eine solche Veräußerung nicht als translatives Geschäft zu fassen ist, sondern als eine Ablassung zum Zwecke des originären Neuerwerbes.



nur dahin, daß es als Persönlichkeit von allen andern Personen unterschieden bleibt, sondern auch daß seine Familienzugehörigkeit respektirt wird, daß sich nicht ein Dritter eine Zugehörigkeit zur Familie und damit eine Zugehörigkeit zu ihm selbst anmaßt, welche der Wahrheit nicht entspricht. Jedermann ist nicht nur Individuum, sondern auch Glied eines Familienverbandes, und Jedermann hat das Recht, zu verlangen, daß er nicht nur als selbständiges Individuum, sondern auch als Glied der Familie respektirt und nicht mit Personen in einen Verband gestellt wird, die mit ihm keine familiäre Beziehung haben.[18])

Auch hier muß man sich von dem formalen Standpunkte losmachen, als ob es ein Eigenthum an dem Namen als solchem gebe: der Name ist wie die Marke nur das Charakteristikum der Person, und zwar der Person in ihrer Individualität und der Person in ihrem Familienverbande; und wenn durch Annahme des Namens ein Recht verletzt wird, so ist es eben das Recht der Person, welche durch das Medium des Namens berührt und in ihrem Interesse gekränkt wird. Eine solche Verletzung des Rechts der Person durch das Medium des Namens kann nach unserem Namensystem in diesen beiden Richtungen hin erfolgen, weil wir einmal Individualnamen haben, und weil sodann unsere Namen zugleich Gentilnamen sind, Namen, welche den Verband der Personen zu einer Familie bezeichnen.

Daß es nicht der Name, sondern die Sache ist, auf welche es ankommt, wird sofort klar, wenn wir uns ein Namensystem denken, welches der Gentilnamen entbehrt: dann wird die Gleichstellung des Namens keine Zusammengehörigkeit zur Familie bekunden können: dann kann von einem Schutze gegen Namensgleichheit nur vom Standpunkte der Individualunterscheidung gesprochen werden.

Dieses geht auch aus der Geschichte der Gentilnamen hervor: denn auch hier ist es immer der eine Gedanke, daß durch die Namensgleichstellung eine Familienbeziehung angemaßt oder gar geschaffen werde, welcher die Materie durchzieht: durch die verschiedenen Stadien in der Entwickelung des Familiennamens geht stets der gemeinsame

---

[18]) Recht des Markenschutzes S. 9 fg.



Zug: gleiche Namen, gleicher Zusammenhang, und dieser Zusammenhang ist es, den sich kein Dritter annaßen darf.

Die Gentilnamen sind aus den Patronymica hervorgegangen. Patronymica in der Art, daß die Kinder nach einem der Vorfahren benannt werden, finden sich überall auf dem Erdballe; das hängt mehr oder minder mit dem Glauben zusammen, daß die Seele des Vorfahren in das Kind eingetreten sei: weßhalb es unstatthaft wäre, das Kind nach einer fremden Familie zu benennen und daher quasi die fremde Seele an sich zu ziehen. Vgl. die Beispiele in meinem Recht des Markenschutzes S. 10. Andere Beispiele sind folgende: Es wäre bei den Samojeden tödtliche Beleidigung, den Namen aus einer fremden Familie zu nehmen ohne deren Zustimmung, Pallas, Voyages V p. 175 fg.; in Loango ist es gebräuchlich, bei Beerbung eines Andern den Namen desselben anzunehmen (also successio in personam defuncti!), Du Chaillu, Journey to Ashonga Land p. 429; auf den Pelauinseln bekommt das Kind den Namen eines Verwandten, welcher nun zu ihm in näheres Verhältniß tritt, Kubary, Soziale Einrichtung der Pelauer S. 57; bei den Tlinkitindianern führt das Kind den Namen eines mütterlichen, später eines väterlichen Ahnherrn, Krause, Tlinkitindianer S. 217; bei den Kandhs in Orissa wird das Kind nach einem der Vorfahren benannt, dessen Seele in das Kind eingezogen ist, welch' letzteres in Ordalsweise erkundet wird, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VIII S. 266 u. a.

Sehr häufig ist der Namentausch unter Blutsbrüdern und Freunden, bezw. die Annahme eines befreundeten Namens: dies schafft einen engeren socialen quasi verwandschaftlichen Verband: z. B. bei den Australnegern, Andree, Globus XXXII. S. 74, in Westafrika, Lenz, Westafrika S. 205 u. s. w. Allüberall hängt hier der Name mit der sozialen Verbindung der Personen zusammen, allüberall ist es hier die Verletzung des sozialen Verbandes, welche dadurch erfolgt, daß Jemand sich den Namen unbefugter Weise annaßt.

Und denken wir uns weiter die Möglichkeit, daß dieser Gentilzusammenhang in anderer Art zum öffentlichen Ausdruck kommt: durch ein besonderes Siegel, ein Familienwappen, oder, wie bei den Schotten, durch ein besonderes Kleidungsdessin, oder, wie bei wilden Völkern, durch das Totemzeichen — so kann ein Eingriff in das



Individualrecht der Familienangehörigkeit erfolgen, auch ohne das Medium des Namens. Sagt man wie Goethe: Name ist Rauch, so ist zu sagen, daß allerdings das Wort an sich es nicht ist, welches Bedeutung hat, sondern die Funktion, welche die Menschheit in ihren sozialen Verhältnissen dem Worte beilegt: hat aber das Eigenwort eine solche Funktion, so ist es insofern bedeutsam, ebenso wie das Genuswort es dadurch ist, daß es im Sprachgebrauch einen bestimmten Begriff repräsentirt.

Das alles ist besonders deshalb von Wichtigkeit, weil unser Namensystem seine Unvollkommenheiten hat und darum nur unvollkommen in der Lage ist, die Gentilgliederung des Volkes zum Ausdruck zu bringen.[19]) Nimmt daher Jemand einen fremden Namen an, so ist damit noch nicht gesagt, daß hieraus der Schein einer Zusammengehörigkeit mit einer bestimmten gleichnamigen Familie hervorgeht. Es giebt Namen, welche von einer solchen Menge von Familien geführt werden, daß der Gleichklang noch nicht eine Anmaßung der Zusammengehörigkeit enthält. Das alles ist eine Frage des einzelnen Falles. Ein solches Handeln kann immerhin gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und staatlich reprobirt werden; ob aber die einzelne Familie ein Reaktionsrecht hat, richtet sich darnach, ob der soziale Verkehr aus dem Gleichklang eine Zusammenhörigkeit ableiten wird. Das wird bei seltenen Namen, insbesondere bei adlichen Namen u. s. w., viel mehr der Fall sein, als sonst. Aber auch der Name Meyer könnte einen Eingriff enthalten, wenn etwa eine geschiedene Frau widerrechtlich den Namen weiter führen würde, oder wenn Jemand mit der Behauptung, Adoptivsohn zu sein, diesen Namen führte. Nichts ist sicherer, als daß, wenn ein uneheliches Kind oder eine geschiedene Frau sich widerrechtlich des Familiennamens bedient, hiergegen verbietend eingeschritten werden darf.[20])

Ueberall entscheidet nicht die Form, sondern die Sache, der Kern, nicht die äußerliche Hülle. Ein Eingriff in das Individualrecht des Gentilzusammenhanges durch Annahme des Gentilnamens

---

[19]) Anders ist es bei den Chinesen. Vgl. über deren Familiengliederung meine Rechtsvgl. Studien S. 180, und Zeitschr. f. vgl. Rechtswissensch. VI S. 371, 378.

[20]) Vgl. die Entsch. in diesem Arch. II S. 240.



wird daher dann vorliegen, wenn diese Annahme an sich widerrechtlich ist, d. h. ohne Rechtstitel erfolgt, und wenn sie unter Umständen geschieht, welche geeignet sind, im Publikum die Meinung eines solchen Gentilzusammenhanges zu erregen.

Die widerrechtliche Annahme kann eine bewußt oder unbewußt widerrechtliche sein, letzteres, sofern sie auf Grund eines die Namensführung scheinbar rechtfertigenden Umstandes erfolgt. Die bewußte Widerrechtlichkeit kann wieder eine tendenziöse oder eine naive sein: ersteres dann, wenn die Annahme des Namens in der Absicht geschieht, als Mitglied der Familie gelten zu wollen, zweites, wenn ohne dieselbe.

Die Reaktion des Rechts richtet sich nun gegen jeden Eingriff in das Individualrecht, d. h. gegen jede objektiv widerrechtliche Annahme des Namens, welche den Erfolg hat, den Schein der Gentilzusammengehörigkeit zu erwecken. Die Reaktion richtet sich gegen die schuldhaften wie gegen die nicht schuldhaften Eingriffe, gegen die tendenziösen wie gegen die naiven: natürlich gegen die tendenziösen zumeist. Bei schuldhaftem Eingriff kann auch ein Schadensersatz begehrt werden (und wäre es auch nur wegen des idealen Schadens), bei nicht schuldhafter Verletzung kann nur negatorisch geklagt werden, d. h. auf Ablassung, auf künftigen Nichtgebrauch, auf künftige Unterlassung der konfundirenden Namensführung.

Es handelt sich hierbei um die Namensführung im weiteren Sinne, es handelt sich insbesondere auch um die Namensführung im Standesregister. Daher kann der Anspruch insbesondere auch dahin gehen, daß der Beklagte dazu einwillige, daß der Name aus den Registern gestrichen, daß die Register in registermäßiger Weise korrigirt werden. Oder umgekehrt, wenn Jemand widerrechtlich die Modifikation des Registers verlangt, so kann der Anspruch dahin gehen, daß diese Modifikation unterbleibe.

Ein Eingriff liegt, wie bereits bemerkt, immer nur in dem widerrechtlichen Gebrauche des Namens, d. h. in dem Gebrauch gegen die Gesetze der Namensordnung. Wer einen Namen rechtmäßig erworben hat, gegen den kann nicht auf Ablassung geklagt werden. Ein rechtmäßiger Erwerb kann aber erfolgen durch Familienverbindung (Abstammung, Heirath, Adoption), durch staatliche Verleihung, endlich durch den langjährigen öffentlichen Gebrauch in



Zeiten, in welchen eine formale Regelung des Namenwesens noch nicht oder nur erst in unvollkommener Weise bestanden hat.

Führt Jemand den Namen auf Grund eines solchen rechtmäßigen Titels, so kann die Führung an sich niemals ein Eingriff in das fremde Recht sein: sondern die Führung ist Ausübung des eigenen Rechts. Allerdings kann trotzdem ein Eingriff in das Individualrecht des Gentilzusammenhanges stattfinden: allein nicht durch Führung des Namens an sich, sondern durch ein anderweitiges Gebahren, welches einen Zusammenhang mit der Familie prätendirt und dem Namen eine Bedeutung beimißt, welche er an sich hat. Es gilt auch hier das materielle Prinzip des Individualrechts: nicht der Namensgebrauch an sich, sondern die Einwirkung auf die Mitwelt, die soziale Aktion des Individuums ist das Wesentliche. Der widerrechtliche Namensgebrauch kann eine Art dieser Aktion sein — eine Art neben vielen anderen.

Berechtigt zur negatorischen Klage ist ein jedes Mitglied der Familie, in deren Kreis der Dritte einzutreten sucht: die Verletzung richtet sich gegen jedes Familienmitglied.[21]) Insbesondere kann auch eine Frau klagen, obgleich sie durch die Ehe einen anderen Namen angenommen hat: allein ihr ursprünglicher Name ist ihr dadurch nicht genommen, er ist nur dadurch im gewissen Maße latent geworden. Klagen mehrere Familienmitglieder zusammen, so ist die Streitgenossenschaft eine materielle, d. h. die Entscheidung muß für alle Mitglieder einheitlich ausfallen. Sehr zuträglich wäre es, im Falle der Klageerhebung durch das eine Familienmitglied, es zu gestatten, daß der Beklagte die übrigen Familienmitglieder beiladet, auf daß die Entscheidung ihnen allen gegenüber wirksam werde; analog dem §. 753 C.-P.-O.

Berechtigt zur Reaktion ist der Inländer wie der Ausländer: auch des Ausländers Individualrecht ist zu schützen.

§. 6.

Ganz besonders belehrend ist die französische Jurisprudenz, auf welche hier des näheren eingegangen werden soll; denn die richtigen Grundsätze sind hier meisterhaft vertreten: handelt es sich doch

[21]) Recht des Markenschutzes S. 10.



um eine Frage, welche die französische Jurisprudenz schon seit Jahrhunderten bewegt. Die Gesetzgebung, wie der Gerichtsgebrauch und die Rechtsprechung haben hier eingegriffen. Was die Gesetzgebung bis zur Neuzeit betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Auch vor der Periode der Revolution gab es Gesetze über die Gentilnamen in Frankreich, insbesondere über die Terrainnamen, welche sich die Grundbesitzer und Grundherren beilegten. Und zwar besagte die Ordonnance von Amboise vom 26. März 1555 Art. 8 Folgendes[22]: que, pour éviter la supposition des noms et des armes, défenses sont faites à toutes personnes de ne changer leurs noms et armes sans avoir nos lettres de dispenses et permission, sur peine d'être pugnis comme faulsaire, et d'être exauthorez de tout degré et privilège de noblesse.

Dies fruchtete nicht; darauf folgte die Ordonnance Ludwigs XIV. von 1629, welche im Art. 211 besagte[23]: Enjoignons aux gentilshommes de signer du nom de leurs familles et non de celui de leurs seigneuries, en tous actes et contrats qu'ils feront, à peine de nullité desdits actes et contrats.

Dazu kamen Edikte und Deklarationen vom Januar 1664, vom 4. September 1696,[24] 3. März 1699, 8. Dezember 1699, wornach die Adelstitel konstatirt und die angemaßten Titel kassirt werden sollten; sodann verschiedene Gesetze der Zwischenzeit.

Trotz aller Verbote war es bis zur Revolution allgemein Uebung der Grundbesitzer gewesen, den Namen des Grundbesitzes dem eigenen Namen beizulegen, und viele maßten sich auf solche Weise einen Adel an, zu dem sie nicht berechtigt waren; hiergegen haben alle genannten Verordnungen und Dekrete keine durchgreifende Abhülfe gebracht. Und der Gerichtsgebrauch hat den diuturnus usus bis zur Revolutionszeit anerkannt: Gebrauch, Gewohnheit, richterliche Anerkennung haben ein Recht gebildet, wenn auch im

---

[22]) Recueil des anciennes lois françaises XX. p. 333.

[23]) Ibid. XVI. p. 282.

[24]) . . . . tous lesquels usurpateurs seront assiguez . . . ., pour se voir condamner au payement de deux mil livres d'amende, et aux restitutions pour les induës, exemptions de tailles, et autres charges des Paroisses de leurs demeures . . . . Handelte es sich doch namentlich darum, daß man sich hierdurch den Abgaben und Grundlasten entzog.



Gegensatz zu dem geschriebenen Recht. Allerdings wurde dabei regelmäßig festgehalten, daß das Land eine terre noble, nicht roturière und censuelle sei und daß der Grundherr auch die Gerichtsbarkeit haben müsse.[25])

Das Recht des auf solche Weise legitimirten Namenträgers, gegen einen unberechtigten Usurpanten auf Ablassung von dem Gebrauche des usurpirten Namens und Titels zu klagen, — sofern dadurch der falsche Schein der Familienzugehörigkeit entsteht —, hat bereits die ältere französische Jurisprudenz anerkannt. Eine berühmte Entscheidung dieser Art erfolgte im Falle Crequi gegen Le Jeune, welcher am 1. Februar 1781 vor dem Pariser Parlament zum Urtheil kam.[26])

Von da an finden sich französische Entscheidungen bis in die neueste Zeit. Daß sie das Namenrecht als Eigenthumsrecht (statt Individualrecht) zu charakterisiren pflegen, ist Denkform, die bei dem Takte der französischen Juristen selten zu falschen Konsequenzen führt. Dabei wird anerkannt, daß der Name zur Charakteristik der Persönlichkeit und ihres Familienzusammenhangs dient, und daß daher ein jedes Familienmitglied, welches den Namen trägt, klagen kann; es wird anerkannt, daß die Familienangehörigkeit an sich schon ein genügendes Interesse bietet und es keines weiteren Interessennachweises zur Klageerhebung bedarf, insbesondere keines Vermögensinteresses; bedarf es ja schon bei der Eigenthumsnegatoria keines weiteren Nachweises, als daß eine bestimmte Thätigkeit in das Eigenthum hineinreicht: bedarf es doch auch hier keines positiven Vermögensschadens und keines Nachweises eines solchen;[27]) um so weniger, wenn von Haus aus nicht Eigenthum, sondern Individualrecht in Frage steht.

So besagt bereits am 7. germin. XII der Appellhof Paris (Dalloz, Rép. Alph.[28]) v. nom nr. 46 Note 1): que le nom patronymique est une propriété de la famille qui le porte, laquelle par conséquent, a le droit de s'opposer à ce qu'aucun individu

---

25) Das nähere gehört nicht hierher; vgl. die in Dalloz, Rép. Pér. 56 II p. 270 zitirte Literatur.

26) Merlin, Répertoire v. Nom §. III No. 6; Dalloz, Rép. alphab. v. Nom No. 49 und die dort zitirten.

27) Vgl. meine Abhandl. im Busch's Arch. 47 S. 184 f.

28) Répertoire méthodique et alphabétique de Législation et de Jurisprudence.



s'en empare sans un titre exprès et légal. Dabei wird anerkannt, daß ce genre de propriété intéresse aussi l'ordre public: trotzdem gelte der Satz: s'attribuer un nom pour s'agréger à une famille n'est par un délit public, mais seulement une infraction à la loi civile, dont les parties intéressées ont droit de se plaindre. Ebenso besagt Appellhof Paris, v. 4. Dez. 1863, in Bestätigung des Untergerichts (Sirey Recueil 66 I. pag. 435): le nom patronymique d'une famille est pour elle une propriété qui lui donne le droit de s'opposer à ce que ce nom soit porté par une autre famille qui n'y serait point dûment autorisée, soit seul, soit par addition au nom patronymique de cette famille — —

Ebenso heißt es in einer Entscheidung des Appellhofes Bordeaux, v. 4. Juni 1862 (Sirey 63 II. p. 6): attendu que le nom est une propriété, un des éléments constitutifs de la personnalité civile, et le signe distinctif des individus et des familles; attendu que le demandeur justifie qu'il est membre de la famille à laquelle appartient le nom de C. . . .; attendu, par conséquent, et sans qu'il soit besoin d'apprécier le mobile de son action, qu'il est recevable à poursuivre ceux qui portent ce nom sans en avoir le droit . . .

Wie sehr dabei der Charakter des Namens als Charakterisirungsmittel der Person in Betracht kommt, geht aus der Entscheidung des Appellhofes Rennes v. 20. April 1880 (Sirey 81 II. 30) hervor. Ein Brossaud de J. hatte sich mitunter blos de J. oder comte de J. genannt; hiergegen hatte Leclerc de J. Klage erhoben. Das Untergericht hatte entschieden, daß der Beklagte den Namen Brossaud de J. führen dürfe, nicht aber de J. schlechtweg: que la prétention du demandeur, mal fondée en tant qu'il dénie absolument au défendeur le droit de s'appeler Brossaud de J., se trouve du moins justifiée en ce que ce dernier a pris quelquefois le seul nom de J. sans le faire précéder de celui de Brossaud; und der Appellhof legte Gewicht darauf, daß der Beklagte: en prenant sans droit le nom de comte de J., a cherché à établir entre deux familles absolument étrangères une confusion préjudiciable à l'appelant . . .

Das Namensrecht kann auf Verleihung beruhen, es kann beruhen auf langjährigem Besitzstande aus der Zeit vor der Revolution, insbesondere, da es trotz aller königlichen Verordnungen üblich



war, den Namen des Gutes dem Geschlechtsnamen beizufügen. Nur ist es nöthig, daß die Beifügung wirklich stattgefunden hat, in konsequenter konstanter Weise; daß sie stattgefunden hat in der Art, daß der Beiname als Theil des Namens galt.

Schon der Appellhof Nimes, vom 7. Juli 1829 (Sirey. Recueil 30 II. p. 4) nimmt (unter Adoption der Entscheidungsgründe des Untergerichts) an, daß on ne pourrait, sans une extension, qui n'est pas dans la loi, et contre un usage universel, faire aujourd'hui des défenses, et interdire ce que le législateur d'alors ne contrariait pas (ib. p. 5).

Aehnlich besagt der Appellhof Montpellier, v. 29. Mai 1855 (unter Bestätigung des Erstinstanzurtheils mit Motiven): on ne saurait aujourd'hui, sans une extension qui n'est pas dans la loi et sans apporter les complications les plus graves dans une foule d'actes, faire défense de supprimer ces additions lorsque les familles qui les portent en ont une possession constante, remontant à un temps très-reculé et continuée sans interruption jusqu'à nos jours . . . (Sirey, Recueil 56 II. p. 403.)

Ebenso erklärt der Appellhof Orléans, v. 1. August 1863 (Sirey 64 II. p. 101, 102): que, sous le régime féodal, les possesseurs de fiefs nobles pouvaient joindre à leurs noms de famille le nom de leurs fiefs, et que ces additions peuvent être aujourd'hui consacrées et reconnues par la justice, lorsqu'il résulte des documents produits que ces noms de fiefs ont été réellement ajoutés au nom de famille, qu'ils s'y sont incorporés . . .

Vorzüglich wird das Prinzip vom Kass.-Hof, v. 10. März 1862 (Sirey 62 I. p. 593, 596) ausgesprochen: que, sous l'ancienne législation, et par application des usages du régime féodal, il était permis aux possesseurs de fiefs ou terres nobles, de joindre à leurs noms de famille le nom de leurs terres ou fiefs; que cette addition de noms pouvait, par un laps de temps suffisant pour témoigner la persistance de volonté du propriétaire, s'incorporer aux noms de famille, et former ainsi un nouveau nom patronymique. Vergl. auch schon Kass.-Hof, v. 15. Dezember 1845 (Sirey 46 I. 81, 86); ferner Kass.-Hof., v. 20. November 1866 (Sirey 66 I. p. 419.)



Daher konnte es kommen, daß zwei Familien, welche hinter einander im Besitze eines Gutes gewesen sind, denselben Beinamen führen. So Kass.-Hof, v. 14. November 1832 (Sirey 33 I. 324), Appellhof Riom, v. 9. Januar 1865 (Sirey 65 II. 7): sofern eben beide Familien auf Grund dieses Besitzes vor Alters den Namen des Gutes zu tragen angefangen haben: während der Umstand, daß eine Familie im Besitze eines Gutes ist oder gewesen ist und daher ehedem den Namen hätte annehmen können, nicht genügt, um den Namen nachträglich zu adoptiren; so Ordonnance v. 15. Dezember 1815 (Sirey 16 II. 33).

Der Charakter des ehemaligen langjährigen Gebrauchs des Namens wird in verschiedenen Entscheidungen näher charakterisirt. Es muß ein langandauernder, offener, rückhaltloser Gebrauch gewesen sein, ein Gebrauch, der sich unzweifelhaft als Namengebrauch darstellte, so daß insbesondere die Beifügung des Gutsnamens nicht als bloße Lokalbeifügung, sondern als Theil des patronymicum gelten mußte. Alles dieses hat Aehnlichkeit mit der Eigenthumsersitzung, mit dem longaevus usus beim Eigenthumserwerb, ohne daß jedoch die Ersitzungsnormen des Sachenrechts anders als analog angewendet werden dürfen: gelten ja doch auch nicht bei allen Sachenrechten gleiche Normen. Wohl aber hat der genannte Satz allerdings das mit dem Ersitzungsinstitute gemeinsam, daß er auf der sozialen Natur des Rechts beruht; denn die sozialen Interessen würden tief geschädigt, wenn langhergebrachte friedliche Verhältnisse umgestürzt würden. Allerdings kommt hierbei noch etwas anderes in Betracht: der langjährige Gebrauch kann auch zugleich ein Symptom dafür sein, daß der Träger des Namens sich desselben wirklich regelrecht und konsequent bedienen wollte, daß es sich nicht um eine vorübergehende Gewogenheit, sondern um einen konstanten festen Willen handelte. Aber dies ist nicht das Durchschlagende: das Durchschlagende liegt in den sozialen Verhältnissen. Dies wird auch von den französischen Gerichten gefühlt, wenn sie es auch nicht immer geradezu aussprechen und mitunter auf das genannte adminiculirende Motiv ein zu großes Gewicht legen. Hervorzuheben ist folgendes:

In einer Entscheidung des Kass.-Hofs v. 17. December 1860 (Sirey 61 I. 278, 280) wird der Beiname verworfen mit Rücksicht



darauf, daß die possession n'a jamais été qu'accidentelle et intermittente, que la qualification de sieur ou seigneur de M. n'était pour eux qu'un titre ou une dénomination honorifique, qu'ils n'entendaient ni substituer ni incorporer à leur nom d'origine.

Aehnlich wird in einer Entscheidung des Appellhofs Paris vom 4. Dezember 1863 (Sirey 66 I. p. 435) hervorgehoben, daß les descendants de P. . . ., ont, dans plusieurs actes de naissance et autres, énuméré les titres de leurs diverses seigneuries, et notamment celui du marquisat de C . . ., mais qu'ils n'ont jamais pris ni signé le nom de C. comme nom patronymique ou comme addition à leur nom patronymique . . . Vergl. auch noch Appellhof Douai, v. 10. August 1852 (Dalloz, Recueil Pér [29]) 53 II. p. 227): que, si on peut inférer . . ., que plusieurs membres de la famille du Ch. ont, à titre honorifique, fait suivre leur nom de celui de la terre de L., il n'en résulte nullement que cette adjonction ait fait partie intégrante du nom patronymique de cette famille.

Entspechend hat der Kass.-Hof., v. 5. Januar 1863 (Sirey 63 I. 191, 192) eine Entscheidung bestätigt, welche auf das Motiv gebaut war, daß

> si, dans ces actes, le nom patronymique P. est parfois accompagné des mots: chevalier, sire, seigneur de W. et autres lieux, l'arrêt attaqué déclare que ces dénominations et qualifications féodales n'avaient pas été incorporées au nom patronymique et n'en faisaient point partie . . .

Ebenso besagt noch neuerdings der Appellhof Bourges, v. 8. Januar 1889, daß das Namenrecht eine possession publique, longue et constante verlange, und daß ein titre purement honorifique, pris pendant quelques années, et à de rares intervalles nicht genüge (Dalloz, Rec. Pér. 89 II. p. 270. 271).

Höchst interessant aber ist eine Entscheidung des Kass.-Hofs des Kanton Waadt v. 22. April 1868 (Journal des Tribunaux

---

[29]) Recueil Périodique et critique de Jurisprudence, de Législation et de Doctrine.



Vaudois XVI. 1868 p. 275, 281), welche noch unten des weiteren zu besprechen ist.[30]) In der gedachten Beziehung ist hier bemerkt:

Considérant, sur ces faits, que pour justifier la rectification demandée, il faut établir que le nom porté actuellement par la famille n'est pas celui qui lui appartient; qu'il est le résultat d'une erreur et doit être remplacé par un autre qui soit bien le sien;

Attendu, d'un côté, que les recourants Dulon ne démontrent point que le nom d'Ollon ait été le nom constant de leurs auteurs pendant une période plus ou moins étendue;

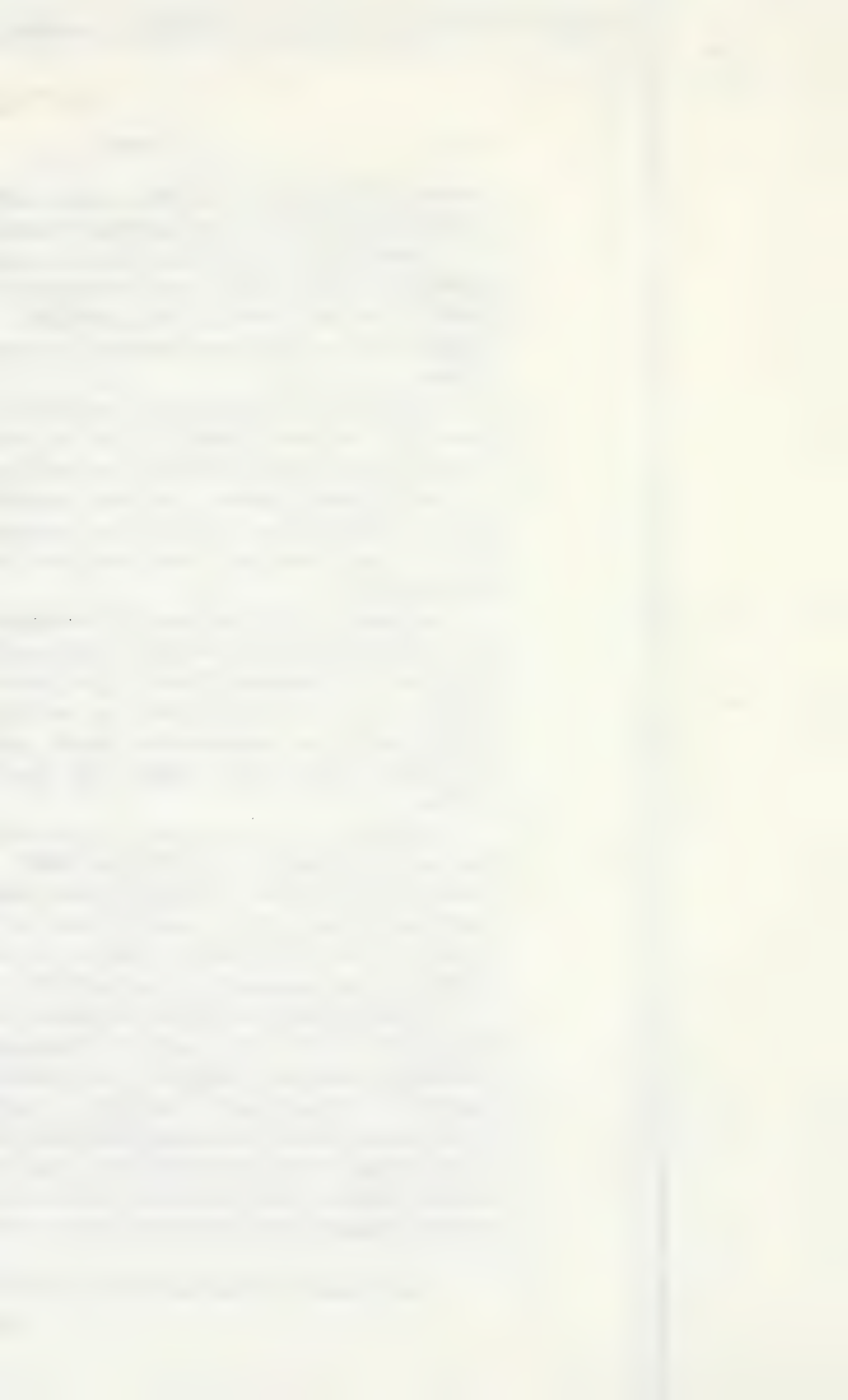
Que le grand nombre des noms appellatifs, sous lesquels leurs ascendants sont indiqués, ne permet pas de distinguer celui de ces noms qui, alors, aurait été le vrai et seul nom patronymique;

Attendu, d'autre part, que les demandeurs estiment, que ces noms variés proviennent tous de la même origine, savoir, du nom du village ou commune d'Ollon et que les diverses variantes, soit latines, soit en longue vulgaire, ne sont qu' une traduction ou qu' un mode de sa prononciation, ensorte que l'erreur serait née du maintien d'un nom Dulon, qui dans l'orignie signifiait d'Ollon;

Attendu, sur ce point, qu'il n'est produit au procès aucun document quelconque et qu'il n'est établi aucune preuve, ni aucun fait constatant l'origine du nom dont il s'agit, ou desquels on puisse inférer que le nom de la famille Dulon se rattache à celui de la commune d'Ollon; que même cette famille ne se dit pas être originaire ou bourgeoise de cette commune.

Richtig verlangt daher der Kass.-Hof, v. 2. Februar 1881 (Sirey 82 I. 115, 116), daß die Vorfahren avaient, par une possession prolongée, publique et non interrompue, entendu incorporer et définitivement incorporé le nom de J. à leur nom patronymique; und das Tribunal Chaumont, sowie der Appellhof Dijon, v. 10. Februar 1882 (Sirey 83 II. p. 42, 43, auch in Pataille Annales 1882 p. 181) setzen voraus, daß un long et constant usage pouvait témoigner d'une volonté persistante; der Appelhof Orléans, v.

[30]) Ich verdanke die Mittheilung derselben Herrn Prof. Meili in Zürich.



14. August 1860 (Dalloz 60 II p. 172) spricht von einer possession suffisamment prolongée, constante et uniforme.

Darüber endlich, daß die Ersitzungs- oder Verjährungsregeln höchstens analog angezogen werden können, vergleiche Appellhof Lyon, v. 24. Mai 1865 (Sirey 66 II. 343, 344).

Eine temporäre Unterbrechung durch revolutionäre Umwälzungen schadet nichts, sofern nur die Sache genügend gefestigt war, so daß nach Aufhebung des Zwischenzustandes die Weiterführung des Namens als die Fortsetzung eines alten Zustandes zu betrachten ist; sofern mit anderen Worten, trotz der Unterbrechung, die historische Kontinuität mit der Vorzeit gewahrt bleibt. In solchem Falle ist das Recht nicht erloschen und es kann verlangt werden, daß dasselbe auch faktisch wiederhergestellt werde.

So sagt der Appellhof Angers, v. 23. März 1876 (Sirey 76 II. p. 283): cette possession s'est continuée pour plusieurs des descendants depuis 1790 jusqu'à nos jours, et que, si elle n'existe pas pour tous, les dates des actes de naissance ou de mariage se plaçant pendant la période révolutionnaire et d'où ont découlé les autres actes, fournissent l'explication la plus complète et la plus sûre des leurs divergences involontaires et inévitables.

Ebenso bereits Appellhof Poitiers, v. 9. Juli 1866 (Sirey 66 II. 344): attendu que de l'ensemble de ces actes et documents de toute nature il résulte d'une manière incontestable que la famille du requérant se trouvait depuis longtemps en possession du nom de H . . ., lors de la promulgation des lois révolutionnaires; que si, dans les temps qui ont suivi, la dénomination . . . a été abandonnée . . ., cette omission, qui s'explique par les préoccupations politiques de l'époque, peut être réparée judiciairement . . .

Aehnlich erklärt der Appellhof Rennes, v. 4. Juni 1878 (Sirey 79 II. 10 und 11): si, à une époque quelconque et notamment pendant la période révolutionnaire, ce nom a été momentanément omis dans les actes de l'état civil, il peut être revendiqué et rétabli sous la seule condition que le demandeur justifie d'un droit antérieur et certain. Vergleiche endlich Appellhof Limoges, v. 9. April 1878 (Sirey 78 II. 196): qu'il est de jurisprudence constante que les membres



d'une famille qui étaient, avant 1789, en possession d'un nom de terre ajouté à leur nom patronymique, ont pu conserver ce nom pourvu que cette possession ait été certaine et persistante, et qu'ils sont fondés à en demander le rétablissement, s'il a été omis, depuis la révolution, dans les actes les concernant, eux et leurs auteurs.

§. 7.

Auch was die Ausübung des Klagerechts betrifft, geht die französische Jurisprudenz von den richtigen Grundsätzen aus. Berechtigt zu reagiren ist jedes Familienmitglied, auch eine Frau, welche sich verheirathet hat, mindestens in Ermangelung männlicher Erben.

So besagt der Kass.-Hof, v. 16. März 1841 (Sirey 41 I. 532, 535): attendu que les noms patronymiques des familles sont leur propriété; que, si les femmes, en entrant par le mariage dans une famille étrangère, cessent de porter le nom de leur père, ce nom, les souvenirs d'estime et d'honneur qui peuvent y être attachés, sont un bien qui fait partie de leur patrimoine, et qui ne sauraient manquer de leur être toujours précieux; attendu qu'à défaut de descendans mâles qui puissent perpétuer le nom de leur père, les femmes n'ont pas moins d'intérêt à le conserver, et consequemment à s'opposer à ce qu'il soit ursurpé par d'autres familles . . .

Berechtigt zur Reaktion ist auch der Ausländer, Appellhof Dijon, v. 13. Juli 1881 (Sirey 84 II. p. 3).

Geht die Klage gegen einen Besitzstand, so hat der Kläger das Nichtrecht zu beweisen; Kass.-Hof, v. 27. Juli 1886 (Sirey 90 I. p. 335). Ebenso hat es der Kläger zu beweisen, wenn er eine Unrichtigkeit des Standesregisters behauptet und die Berichtigung begehrt, Appellhof Orléans, v. 14. August 1860 (Dalloz, Rec. Per. 60 II. p. 172).

Steht es einem Gerichte zu, auf Grund der Unterstellung, daß ein Name falsch sei, eine Rektifikation des Urtheils von Amtswegen vorzunehmen? Der Kass.-Hof, v. 6. April 1830 (Dalloz, Rép. alph. v. Jugement nr. 163, Note 3 zu 16[0]) hat dies verneint.



In der That wäre das nur möglich im Wege der Rektifikation des Urtheils und nur nach erfolgter Feststellung der Unrichtigkeit.

Die Klage auf Unterlassung trägt die Sanktion in sich, daß im Falle der Zuwiderhandlung eine Strafe für jeden Zuwiderhandlungsakt festgesetzt wird. Vgl. auch Appellhof Rennes, v. 20. April 1880 (Sirey 81 II. p. 31). Man kann nicht mit dem betr. Untergerichte argumentiren, daß die Zuwiderhandlung eine Bestrafung nach sich ziehe und daß: tout citoyen ayant pour devoir étroit et rigoureux d'obéir à la loi, le tribunal n'a pas à défendre un fait qualifié délit et que la loi réprime (ib. II. p. 31): die Strafqualität der That schließt ja nicht aus, daß zugleich die civilistische und civilprozessualische Repression stattfindet: die Repression ist dann eben eine doppelte; und dies ist gerechtfertigt, da durch eine Zuwiderhandlung zugleich das Privatrecht und zugleich die richterliche Autorität verletzt wird.[31]) Uebrigens braucht die Strafandrohung nicht schon im Urtheile enthalten zu sein (§. 775 C.-P.-O.); vgl. auch Appellhof Paris, v. 30. Mai 1879 (Dalloz, Pér. 79 II. p. 137, 139).

Außerdem kann im Urtheil bestimmt werden, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Streichung des falschen Namens in den Notariatsurkunden geschehen zu lassen, worauf die Notare auf Ansehen des Klägers gehalten sind, das Urtheil durch entsprechende Randbemerkungen zur Vollziehung zu bringen. So auch Appellhof Paris, v. 9. Juli 1830 (bei Dalloz, Rép. Alphab. v. nom nr. 51 Note 2): ordonne que l'arrêt . . . sera exécuté; en conséquence enjoint à X., notaire à Paris, de faire toutes rectifications conformes audit arrêt sur tous actes déposés dans son étude . . .

Bezüglich der strafrechtlichen Behandlung des Delittes der Namens- und Titelanmaßung (nach a. 259 C. pénal)[32]) vergleiche Kass.-Hof, v. 5. Januar 1861 (Sirey 61 I. p. 202), v. 26. August 1880

---

[31]) Vergl. mein Patentrecht S. 610 fg., Recht des Markenschutzes S. 376.

[32]) Sera puni d'une amende de 500 francs à 10 000 francs, quiconque, sans droit et en vue de s'attribuer une distinction honorifique, aura publiquement pris un titre, changé, altéré ou modifié le nom que lui assignent les actes de l'état civil. Vgl. Reichsstrafgesetzbl. §. 360, Z. 8.

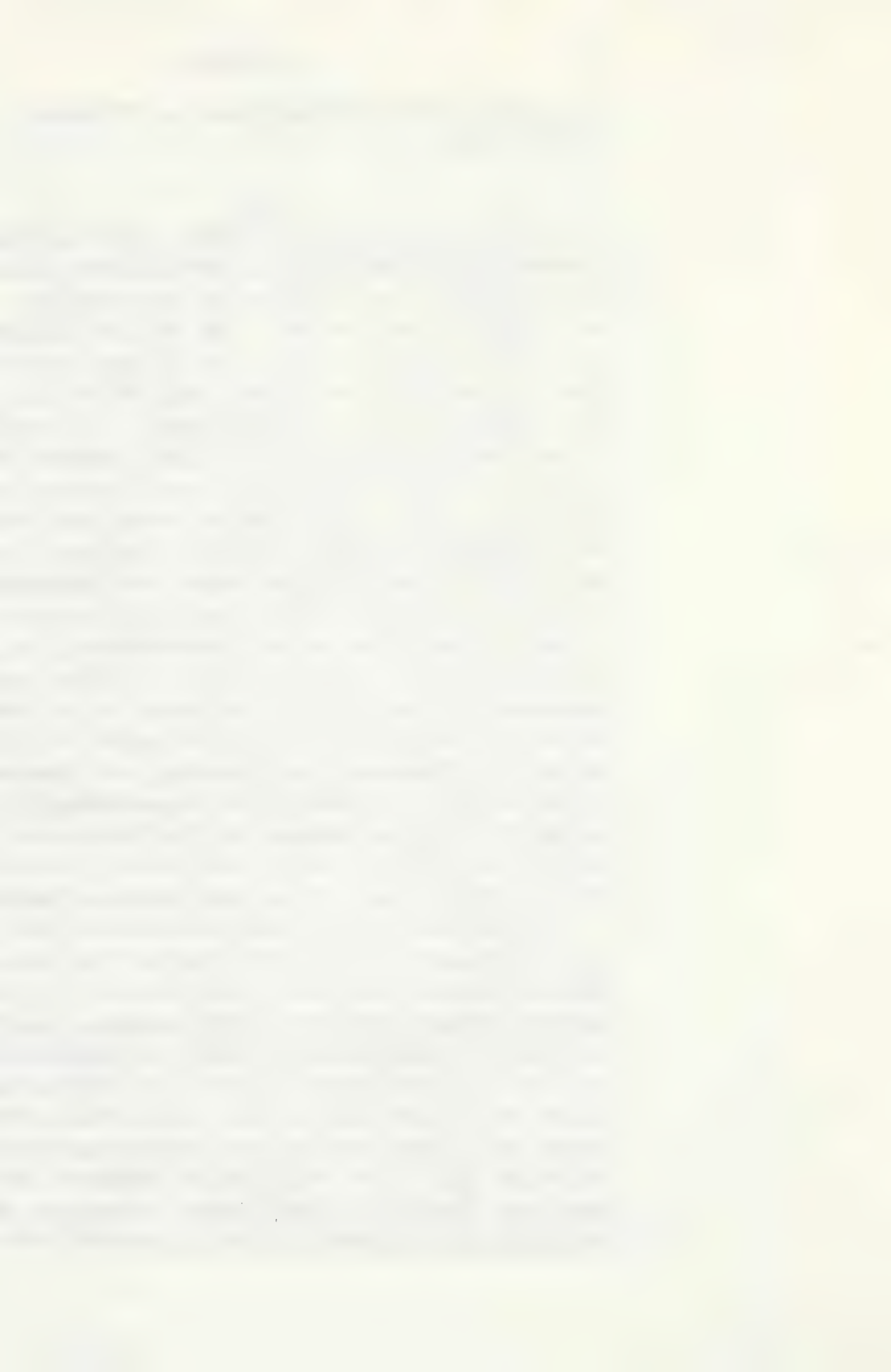


(Sirey 81 I. p. 96), Appellhof Paris, v. 16. Januar 1862 (Sirey 63 II. p. 45).

§. 8.

Kann auch eine juristische Person, z. B. eine Stadtgemeinde, Trägerin eines Namenrechts im obengenannten Sinne sein, so daß die Führung des Stadtnamens eine Verletzung des Rechtes ist? Natürlich kann es sich nicht um ein Individualrecht in dem Sinne handeln, als ob das Einzelindividuum mit der Stadt verwechselt werden könnte; auch nicht in dem Sinne, daß beide Theile in einem Gentilverhältniß zu einander stehen könnten, welches durch den Namen zum Ausdruck käme. Wohl aber können Schutz-, Herrschafts-, Ehrenbeziehungen zwischen einem Menschen und einer Stadt bestehen, welche durch die Beifügung des Stadtnamens bezeichnet werden; namentlich in der Art, daß Jemand seinem bisherigen Namen den Stadtnamen mit dem Fügewort „von" beisetzt. Das kann insbesondere andeuten, daß er zwar nicht mehr jetzt in einer Protektorstellung zur Stadt stehe, aber einer Familie angehöre, welcher ein solches Vorrecht früher zugestanden hat: was natürlich, auch wenn die Zeit der Herrschaft vorüber ist, immer noch ein ideales Band herstellt. So also wenn sich Jemand ohne Rechtstitel: von Heidelberg, von Offenburg und dgl. nennen würde. In diesen Fällen ist unzweifelhaft eine Reaktion begründet. Die Stadt braucht sich den Schein eines solchen Zugehörigkeitsverhältnisses nicht gefallen lassen. Wie, wenn es sich um eine feindliche oder um eine wenig rühmliche Familie handelte?

Daß sich dies nicht auf bloße Lokalnamen bezieht, wie Frankfurter, Berliner u. s. w., welche höchstens ein lokales Befinden früherer Generationen andeuten, versteht sich von selbst. Auch hier gilt nicht das Formal-, sondern das Materialprinzip. Und daß, wenn der Titel in rechtmäßiger Weise ertheilt oder durch langen Gebrauch (vor der Zeit der exakten Regelung des Namenrechts) erworben worden ist, der Gebrauch des Titels von der Stadt nicht beanstandet werden kann, bedarf nach dem Obigen keiner weiteren Erörterung; in solchem Falle wäre eine negatoria höchstens dann gegeben, wenn der Träger des Titels durch anderweitige Maßnahmen ein Zugehörigkeitsverhältniß in Scene setzen wollte, welches nicht be-



gründet ist und welches auch nicht durch Verleihung des Titels geschaffen wurde: oder wenn der Betreffende durch Aenderung des Titels demselben eine Wendung gäbe, welche er an sich nicht enthielte.[33])

Eine höchst interessante Entscheidung dieser Art enthält das bereits erwähnte Urtheil des Kassationshofs des Kantons Waadt vom 22. April 1868. Mitglieder der Familie, die sich Dulon nannte, behaupteten, daß der Namen Dulon auf einem Irrthum beruhe und D'Ollon (von der Gemeinde Ollon) heißen müsse. In dem Prozesse intervenirte die Gemeinde Ollon. Der Gerichtshof erkannte die Intervention als gerechtfertigt an und sprach sich in dieser Beziehung aus, wie folgt:[34])

Considérant, sur ce moyen, que l'intérêt direct qui, selon l'art 103 du c. p. c. c., permet à un tiers d'intervenir dans un procès comme partie, ne peut être entendu que dans le sens qui résulte de la nature du procès dans lequel il intervient;

Qu'ainsi, dans une cause de l'espèce actuelle où il s'agit de la réclamation d'un nom, l'intérêt peut être réel sans être matériel, ou déterminé d'une manière matériellement appréciable;

Attendu que l'on ne saurait refuser à un tiers, individu, ou famille, la faculté d'intervenir dans un procès dans lequel il s'agirait de la réclamation de son nom patronymique;

Attendu qu'une commune, bien que n'ayant pas un nom de famille, peut néanmoins avoir un intérêt réel et direct à maintenir en sa faveur la possession exclusive d'un nom ou d'une dénomination qui a pour elle . . . . . l'importance d'un fait historique;

---

[33]) Der umgekehrte Fall ist der, wenn etwa eine Gesellschaft, ein Verein Jemanden als Agenten, Vertreter und dergleichen bezeichnet, ohne daß er es ist; in diesem Fall ist es die Gesellschaft, welche das Zugehörigkeitsverhältniß für sich anmaßt, und hiergegen darf der Einzelne reagiren: auch hier gilt die Reaktion des Individualrechts; vgl. die englische Entscheidung Routh c. Webster v. 28. Januar 1847 bei Sebastian, Digest of Cases of Trade-Mark Nr. 86 p. 45: die Direktoren der Gesellschaft hatten published a prospectus in which the plaintiff's name appeared as a trustee of the company, without his authority. Es wurde eine injunction ertheilt.

[34]) Journal des Tribunaux Vaudois XVI. (1868) p. 277, 278.



Que cette importance existe également pour elle, si son nom de localité attribué à une personne actuelle avait l'effet de rattacher celle-ci à un personnage historique de la commune.

Vorzüglich ist auch hier hervorgehoben, daß ein pekuniäres Interesse nicht erforderlich ist,[35] daß schon ein Gemüths-, ein Gefühlsinteresse genügt. In der That: die Interessen, welche hier spielen: die Interessen der Zusammengehörigkeit, des familiären oder sozialen Verbandes, sind menschliche Interessen höchsten Ranges, und diese Interessen zu schützen, ist das Recht eben so sehr berufen, wie wenn es sich um die Interessen des pekuniären Mein und Dein handelt.

[35]) Vgl. oben S. 86. 99.



1776

